

# Einführung in den neuen Versorgungsausgleich

## 1. Die Grundzüge des neuen Versorgungsausgleichsrechts

Die am 1.9.2009 in Kraft getretene Reform hat das Versorgungsausgleichsrecht nicht nur neu kodifiziert, sondern es auch inhaltlich neu gestaltet und sich insbesondere für eine neue Konzeption des Versorgungsausgleichs entschieden. Doch bleibt es dabei, dass der **Versorgungsausgleich von den Familiengerichten grundsätzlich als Wertausgleich im Scheidungsverband durchgeführt** wird. Dies stellt sicher, dass die Ehegatten bei der Scheidung mit all ihren Problemen konfrontiert werden, und trägt dazu bei, die Ehegatten auch in ihrer Alterssicherung voneinander unabhängig zu machen. Deswegen kommen die erst im Rentenalter zu realisierenden Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20 ff.<sup>1</sup>) nur in Betracht, soweit ein Wertausgleich bei Scheidung nicht möglich war (§ 20 Abs. 1).

Der Versorgungsausgleich war **bisher** durch das **Prinzip des Einmalausgleichs hin zur gesetzlichen Rentenversicherung** geprägt. Es mussten alle von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Anrechte auf eine Alters- oder Invaliditätssicherung ermittelt und in eine Bilanz eingestellt werden. Der Ehegatte mit den höheren Anrechten hatte die Hälfte der Wertdifferenz auszugleichen. Das Einstellen der verschiedenen Anrechte in diese Bilanz setzte voraus, dass sie miteinander vergleichbar waren. Das waren sie aber meist nicht. Sie mussten erst durch Umrechnung mit Barwertfaktoren vergleichbar gemacht werden. Trotz mehrfacher Änderungen konnte die Barwert-VO hierfür angemessene Ergebnisse nicht erzielen.

Die **Reform** schlägt daher einen ganz anderen Weg ein. Jedes einzelne Anrecht wird ausgeglichen (§ 1 Abs. 1). Es kommt zu einem „**Hin-und-Her-Ausgleich**“, bei dem grundsätzlich jeder Ehegatte ausgleichsberechtigt und ausgleichspflichtig sein kann. Da es keinen Einmalausgleich mehr gibt, der ein Vergleichsbarmachen der auszugleichenden Anrechte erfordert, entfiel die Barwert-VO (Art. 23 Satz 2 Nr. 1 VAStrRefG). Die einzelnen Anrechte werden selbst dann geteilt, wenn beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger – z. B. aus der Rentenversicherung (§ 120f Abs. 1 SGB VI) – erworben haben. Sie werden jeweils durch das Familiengericht geteilt, erst der Versorgungsträger verrechnet den Zu- und den Abschlag. Gut- und Lastschrift erfolgen insoweit nur in Höhe der Hälfte des Wertunterschiedes (§ 10 Abs. 2).

<sup>1</sup> Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes sind solche des VersAusglG vom 3.4.2009 (BGBl. I S. 700).

## Einführung

---

- 4 Der Ausgleich vollzieht sich grundsätzlich durch die **interne Teilung** des jeweiligen Anrechts (§ 9 Abs. 1), bei der sein Ausgleichswert real geteilt wird (§ 10 Abs. 1). Der Ausgleichsberechtigte ist danach in dem gleichen System gesichert wie der Ausgleichspflichtige. Die im früheren Recht seltene Realteilung wird zur Regel. Sie verhindert den Systemwechsel, die Anrechte müssen nicht mehr miteinander vergleichbar gemacht werden. Eine unterschiedliche Wertentwicklung kann es bei real geteilten Anrechten grundsätzlich nicht mehr geben. Die **externe Teilung** erfolgt ausnahmsweise in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Bei ihr erfolgt die Absicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten bei einem anderen Versorgungsträger als dem, bei dem das jeweils auszugleichende Anrecht besteht (§ 14 Abs. 1). Trotz der Teilung eines jeden Anrechts kommt die Neuregelung in einer Reihe von Fällen nicht ohne eine Vorsorgevermögensbilanz aus.
- 5 Das **Prinzip der Teilung aller Anrechte nimmt insbesondere die betrieblichen Versorgungsträger stärker in Anspruch**. Sie müssen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Konto einrichten, es verwalten und später die Leistungen auszahlen. Allerdings können sie bei der internen Teilung von den Ehegatten hälftig einen angemessenen Ausgleich der Teilungskosten fordern (§ 13). Sie können auch bis zu bestimmten Höchstgrenzen eine externe Teilung des Anrechts verlangen (§ 14 Abs. 2 Nr. 2), müssen dann aber das Deckungskapital der Zielversorgung übertragen (§ 14 Abs. 4). Die Ehegatten haben es wegen der Realteilung jedes Anrechts nach der Scheidung mit deutlich mehr Versorgungsträgern zu tun. Das ist für die Ehegatten nicht nur lästig, es kann für sie wegen der Teilungskosten (§ 13) teuer werden.
- 6 Um die Versorgungsträger von Verwaltungsaufwand zu entlasten, gibt es zwei Regelungen, die bei **Geringfügigkeit** einen Versorgungsausgleich ausschließen sollen. Hat die Ehezeit bis zu drei Jahren gedauert, findet ein Versorgungsausgleich nur auf Antrag statt (§ 3 Abs. 3). Da ein Ehegatte wohl stets den Antrag stellen wird, bringt dies nur wenig Entlastung. Neu ist auch, dass das Familiengericht bei Geringfügigkeit einen Ausgleich nicht durchführen soll. Dabei ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:
  1. Bei beiderseitigen Anrechten gleicher Art ist die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering.
  2. Der Ausgleichswert einzelner Anrechte ist gering (§ 18 Abs. 1, 2).Bei einem Rentenbetrag ist der Ausgleichswert gering (§ 18 Abs. 3), wenn er 2011 höchstens 25,55 Euro (= 1 % der monatlichen Bezugsgröße [§ 18 SGB IV]) beträgt; bei einem Kapitalwert liegt die Untergrenze bei 3.066,- Euro (= 120 % der monatlichen Bezugsgröße). Das Gericht hat dies zu prüfen. Entscheiden kann es erst, wenn es alle Auskünfte eingeholt hat und

ihm die Vorsorgevermögensbilanz der Ehegatten vorliegt. Ihm steht ein Ermessen zu. Soweit geboten, ist der Ausgleich ausnahmsweise dennoch durchzuführen. Die Geringfügigkeitsregelung wirkt im Einzelnen sehr viele Probleme auf.

### 2. Die auszugleichenden Betriebsrenten

Das neue Recht hat auch bei den Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung zu zahlreichen Änderungen geführt. Anders als bisher werden sie dem Versorgungsausgleich „unabhängig von der Leistungsform“ zugeordnet, d. h. auch dann, wenn sie ganz oder teilweise auf eine einmalige Kapitalzahlung gerichtet sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 2. HS). Sie unterfallen nicht mehr dem Zugewinnausgleich. Eine weitere Ausnahme findet sich bei den Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung. Auch Kapitalzahlungen können auszugleichen sein (§ 22).

Ob ein Anrecht bei der Scheidung von dem Wertausgleich erfasst oder erst später bei Rentenbeginn schuldrechtlich ausgeglichen wird, hängt von seiner **Ausgleichsreife (§ 19) zum Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung** (§ 5 Abs. 2) ab. Fehlt sie, ist der Wertausgleich ausgeschlossen. Dies ist bei einer Anwartschaft auf eine Betriebsrente wie bisher insbesondere dann der Fall, wenn sie noch verfallbar ist. Diese Ausnahme hat, da Anwartschaften auf eine Betriebsrente schon nach 5 Jahren und Anrechte aus Entgeltumwandlungen sofort unverfallbar werden (§§ 1b, 30f Abs. 2 BetrAVG), zwar an Bedeutung verloren, bleibt aber in vielen Fällen relevant. Noch verfallbare Anrechte sind ggf. später schuldrechtlich auszugleichen (§§ 19 Abs. 4, 20). Eine Möglichkeit, wie bisher die Entscheidung über den Wertausgleich abzuändern, wenn später die Unverfallbarkeit eingetreten ist, besteht nicht mehr (§ 32 i. V. m. § 225 Abs. 1 FamFG). Maßgeblich sind aber nicht allein die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen. § 19 Abs. 2 Nr. 1 erfasst auch vertragliche Regelungen, die für Anrechte (etwa für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer), für die das BetrAVG nur eingeschränkt gilt, Verfallbarkeitsfristen, Widerrufsrechte oder sonstige, den Bestand der Versorgung betreffende Klauseln beinhalten.

### 3. Die Ermittlung der Ehezeitanteile, der Ausgleichswerte und der korrespondierenden Kapitalwerte

Die Ermittlung der von den Ehegatten erworbenen Ausgleichswerte erfolgt in zwei Stufen: Es ist zunächst der **Ehezeitanteil des Anrechts** zu ermitteln (§§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1). Das ist der Teil der auszugleichenden Versorgung, der in der Ehezeit (§ 3 Abs. 1) erworben (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) wurde. Der **Ausgleichswert** ist grundsätzlich die Hälfte des Ehezeitanteils (§ 1